

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Kreis Wesel</p> <p>Schreiben vom 14.05.2012</p>	<p>„(...) auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Kreises Wesel keine Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanungen.</p> <p>Fachlich nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Eingriffsregelung: Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die FNP-Änderung keine Bedenken. Im weiteren Bebauungsplanverfahren sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (s. Umweltbericht, Kapitel 2.1.3 REGIO GIS + PLANUNG) festzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen hinsichtlich der Lichtstörungen.</p> <p>Landschaftsplanung: Vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages im Dezember 2012 zum Satzungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes „Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn“ – hier: Festsetzung des Naturschutzgebietes N12 „Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld“ bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Artenschutz: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für die Änderung des Bebauungsplanes muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatschG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP).</p> <p>Die ASP hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, sofern die unter Kapitel 2.1.3</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Anregung wird nicht als Festsetzung, jedoch als folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und an den Bauherrn weitergegeben: „Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind bei der Bauausführung zu beachten.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Anregung wird nicht als Festsetzung, jedoch als folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und an den Bauherrn weitergegeben: „Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind bei der Bauausführung zu beachten.“</p>

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>des Umweltberichtes empfohlenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Störungen durch Licht • Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche • Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, wie <ul style="list-style-type: none"> ○ Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (§ 39(5) BNatSchG) ○ Belassen von Höhlen-, Spalten- und Horstbäumen bzw. Fällen von Höhlen-, Spalten- und Horstbäumen nur nach vorheriger Kontrolle im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. (§ 44 (5) BNatSchG) ○ Bodenarbeiten nur in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. (§ 44 (5) BNatSchG) <p>ordnungsgemäß im Bebauungsplan festgesetzt und –wie beschrieben- durchgeführt werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbote werden darüber hinaus nicht ausgelöst, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatschG). Die Artenschutzbelange werden mittels der vom Planungsbüro dargestellten Maßnahmen sichergestellt.</p> <p>Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben somit nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen.</p> <p>Abwehrender Brandschutz: Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² und - mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² <p>erforderlich (Zwischenwerte sind linear zu interpolieren).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und an den Bauherrn weitergegeben: „Die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Hinweise zum Brandschutz sind bei der Bauausführung zu beachten.“</p>

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Hydranten sind gemäß "Regelwerk- Arbeitsblatt" W 331 anzuordnen.</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen nach § 5 (4) BauO NRW Zufahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen eingeplant werden. Diese müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein (für eine Achslast von 10 t) und eine Mindestbreite von 3 m aufweisen.</p> <p>Immissionsschutz: Ich rege an, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: Durch die Festsetzung von Lärmkontingenten ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten an der Hornheidchenstraße folgende Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.</p> <p>Wasserwirtschaft: Für die Regenentwässerung ist bei mir eine Wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu ist die Lineg zu beteiligen.</p> <p>Bodenschutz/Altlasten: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung des Kreises ist rechtlich nicht haltbar, da etwas festgesetzt würde, das außerhalb des Plangebiets läge. Es muss daher bei den vorgeschlagenen Schallemissionskontingenten bleiben, die das Emissionsverhalten des Plangebietes derart regeln, dass es nicht zu Überschreitungen an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes kommt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und an den Bauherrn weitergegeben: „Für die Regenentwässerung ist beim Kreis Wesel/ Untere Wasserbehörde eine Wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu wird die Lineg beteiligt.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW/ Regionalforstamt Niederrhein</p> <p>Schreiben vom 09.05.2012</p>	<p>1. „Gegen die 2. Änderung des B-Planes ROS 137 bestehen insofern forstbehördliche Bedenken, als dass die Waldflächen nicht vollständig dargestellt bzw. erfasst sind. Lediglich der Waldstreifen im Südosten des Plangebietes ist als solcher dargestellt und in der Flächenbilanz (Ziffer III. der Begründung) mit 6.604 m² korrekt erfasst.</p> <p>Der 11.520 m² große Waldstreifen im Nordwesten des Plangebie-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan sind die benannten Flächen zeichnerisch bereits als Waldflächen festgesetzt. Die Flächenbilanz in der Begründung wird ausdifferenziert, so dass die Waldflächen, die gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet sind, gesondert aufgeführt werden.</p>

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>tes (siehe Kartenausschnitt) ist in der Flächenbilanz lediglich als Landschaftsschutzgebiet erfasst, obwohl dieser Streifen bislang – soweit er bereits im Bereich des Bebauungsplanes 137 lag – als Wald dargestellt und erfasst wurde (siehe anliegende Seite 22 der Begründung des B-Planes ROS 137).</p> <p>In der Biotoptypenkarte und in Tabelle 1, S. 4 des Umweltberichtes ist die Waldfläche jedoch korrekt dargestellt und mit 18.124 m² korrekt erfasst.</p> <p>Um die forstlichen Bedenken auszuräumen ist es erforderlich, dass die Waldflächen planerisch abgesichert werden. Die Waldflächen sind daher im B-Plan und in der Flächenbilanz der Begründung mit 6.604 m² plus 11.520 m² in Summe also 18.124 m² vollständig zu erfassen und darzustellen. Es bestehen keine Bedenken gegen eine „Doppelausweisung“ als Wald und gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet, wie dies auch bisher der Fall war.“</p> <p>2. „Gegen die 19. Flächennutzungsplanänderung werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. (...) „</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb</p> <p>Schreiben vom 09.05.2012</p>	<p>„Folgende Informationen/Anregungen liegen für o. g. Planvorhaben vor:</p> <p><u>Seismologie</u> (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel.: 897-258) zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005): Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse T. Die Untergrundklasse T bezeichnet Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken oder Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen (Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006).</p> <p><u>Erdbebenzone 0</u> bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei der Errichtung von Gebäuden mit einem höheren Bedeu-</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: „Seismologie: Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse T. Die Untergrundklasse T bezeichnet Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken oder Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen (Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen, (Juni 2006).</p> <p>Erdbebenzone 0 bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei der Errichtung von Gebäuden mit einem höheren Bedeu- beiwert nach DIN 4149 wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zugrunde zu legen.“</p>

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>tungsbeiwert nach DIN 4149) wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zugrunde zu legen. (...)</p>	
4	<p>Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)</p> <p>Schreiben vom 14.05.2012</p>	<p>„Gegen die o. g. Bauleitplanung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich unsere Grundstücke Gemarkung Rossenray, Flur 1, Flurstücke 181, 182 und 204 sowie Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 739, welche nicht zum Verkauf stehen. Es handelt sich dabei um den unter Landschaftsschutz stehenden Uferstreifen der Fossa Eugeniana. Unsere Flächen müssen unberührt bleiben. Ferner ist entlang der Fossa Eugeniana der Eremit nachgewiesen worden, so dass Auswirkungen direkt oder indirekt nicht zulässig sind.</p> <p>Falls bauliche Anlagen in den Traufbereich der Bäume ragen sollten, kann eine vertragliche Grenzabstandsregelung, ähnlich wie bei der Firma Büsch, getroffen werden. Ein entsprechender Lageplan mit dem Grundeigentum der LINEG ist als Anlage beigefügt.</p>	<p>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die genannten Flurstücke sind im Bebauungsplan als Waldflächen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Sie bleiben durch das Vorhaben unberührt. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Eremiten hat. Der Kreis Wesel hat ebenfalls keine Bedenken hierzu geäußert. Die Baugrenzen sowie das Bestands- bzw. Erweiterungsgebäude sind von Bäumen weit genug entfernt, dass sie nicht in den Traufbereich der Bäume hineinragen.</p>
5	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Schreiben vom 10.05.2012</p>	<p>„Zum Planungsbereich wurde bereits mit der o. g. Verfügung eine Stellungnahme von der Bezirksregierung abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Zwischenzeitlich haben sich folgende Ergänzungen ergeben: Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung unterliegt noch eine Zufahrt zur „Schachanlage Rossenray“ der Bergaufsicht. Für diese Zufahrt wurde mit Schreiben vom 27.02.2012 ein Abschlussbetriebsplan vorgelegt. Hierzu wurden von der Stadt Kamp-Lintfort mit Schreiben vom 03.04.2012 und vom Kreis Wesel mit Schreiben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Stellungnahme erfolgte zum Bebauungsplanverfahren ROS 137, 1. Änderung und wurde bereits mit der Drucksache Nr. 283/1 und 283/2 inhaltlich abgewogen. Das Thema Bodenverunreinigungen des jetzigen Geltungsbereichs wird in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplan behandelt. Gemäß Schreiben des Kreises Wesel vom 14.05.2012 werden hinsichtlich der Aspekte Bodenschutz und Altlasten keine weiteren Anregungen vorgebracht. Nach Aktenlage sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altlasten bekannt. Es besteht daher kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 21.05.2012 endete die Bergaufsicht über den Bereich der Zufahrt zur Schachanlage Rossenray im Bereich der Erweiterung des Lidl-Logistiklagers mit sofortiger Wirkung. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>vom 02.05.2012 keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Nach Auskunft der RAG Montan Immobilien GmbH wird eine neue Zufahrt auf das Gelände der „Schachanlage Rossenray“ im Bereich des Schachtes 1 gebaut. Es ist vorgesehen, in Absprache mit der Fa. Lidl die Schwarzdecke der alten Zufahrt, für die das Ende der Bergaufsicht festgestellt werden soll, im Rahmen der Errichtung der Versickerungsanlage aufzunehmen. Diesbezüglich sind die RAG Montan Immobilien GmbH, die Stadt Kamp-Lintfort und Lidl in einem regelmäßigen Austausch.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlage bestehen keine Bedenken. Eine Zufahrt zu der Schachanlage ist auch zukünftig sichergestellt. Zu den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p>Laut Aussage der RAG MI wird die Zufahrt im Zuge des Verkaufs des Grundstücks entfernt werden, bevor die Übergabe des Grundstücks an Lidl erfolgt. Zu den konkreten Abläufen gibt es Vereinbarungen zwischen den Beteiligten.</p>
6	<p>RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH/ Spezialservice Strom</p>	<p>“1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Annaberg - Pkt. Rossenray, Bl. 1041 (Maste 14 bis 5 [Bl. 0835]) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kamp - Rossenray, Bl 0835 (Mast 4 bis Umspannanlage Rossenray)</p> <p>Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitpläne liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung bzw. teilweise im 2 x 17,00 m = 34,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsverläufe mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Den o. g. Bauleitplänen stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeich- 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf ROS 137, 2. Änderung sind die</p>

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>nerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Bebauungsplan dargestellte mögliche Gebäudehöhe von 16,00 m (bezogen auf die Höhe Stichstraße [Krummensteg]) ist in den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen nicht realisierbar. Hier können nur deutlich geringere Gebäudehöhen umgesetzt werden. • In den Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. <p>Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrerschutz für die Masten erforderlich werden.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderli-</p>	<p>Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie – zeichnerisch als Hauptversorgungsleitung erkennbar -, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan ROS 137 festgesetzte Höhenbeschränkung für die Unterbauung des Schutzstreifens gilt unverändert. Zudem liegen die Baugrenzen für die geplante Gebäudeerweiterung außerhalb des Schutzstreifens.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der rechtskräftige Bebauungsplan ROS 137 setzt fest, dass eine Unterbauung im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung nur mit Abstimmung der RWE bzw. den Leitungsbetreibern möglich ist. Die Festsetzung bleibt unverändert.</p> <p>Die bestehenden <u>Hinweise</u> zur Unterbauung der Schutzstreifen im rechtskräftigen Bebauungsplan ROS 137 werden ersetzt durch folgenden neuen Hinweis: „In den Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden.“</p> <p>Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.“</p> <p>RWE wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</p>

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>chen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.“ <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.</p>	
7	<p>RWE Rhein-Ruhr-Netzservice GmbH/ Regionalservice Regionalzentrum Niederrhein</p> <p>Schreiben vom 25.05.2012</p>	<p>„Wir arbeiten im Namen und Rechnung der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (SWKL) sowie der RWE Deutschland AG (RWE D AG) in Bezug auf die Steuerkabel. Wir bedanken uns für die uns auf Antrag vom 03.05.2012 gewährten Fristverlängerung im Verfahren.</p> <p>Im Plangebiet verlaufen Strom-, Gas- und Wasserleitungen der SWKL die im Besonderen der Versorgung der Firma LIDL und weiterer Gewerbetriebe dienen, sowie Nachrichtenkabel und eine Hochspannungsfreileitung der RWE D AG. Die in naher Zukunft im weiteren Bereich abzuwickelnde Schachtanlage Rossenray und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>die dadurch bedingte Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben macht ebenfalls eine Versorgung durch alle Leitungssparten erforderlich, so dass gesicherten Leitungstrassen eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Durch die im 2. Änderungsverfahren zu realisierende Erweiterung der Firma LIDL werden Umbau- und Anpassungsmaßnahmen am Versorgungsnetz erforderlich. Mit final abgestimmtem Besprechungsprotokoll vom 19.04.2012 zwischen der RAG Montan Immobilien GmbH Essen, der Firma LIDL Dienstleistung GmbH & Co.KG Neckarsulm und den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH unter Beteiligung der RWE Deutschland AG wurde eine Verlegung der Leitungen sowie die daraus resultierende Kostenträgerschaft und dingliche Sicherung vereinbart.</p> <p>Das im Bereich der geplanten Bebauung liegende Nachrichtenkabel der RWE D AG wird unter eigenen Kostenträgerschaft im Leitungsband von Gas und Wasser der SWKL neu mit verlegt. Zur öffentlich rechtlichen Sicherung beantragen wir die Darstellung und Ausweisung von Leitungsschutzstreifen (regelmäßig # 3,0m) wie in beigefügten Entwurfsplan dargestellt. Die genaue Trassendarstellung wird Ihnen kurzfristig durch die RAG Montan Immobilien GmbH, Herrn Michael Scheuren, zur Verfügung gestellt.</p> <p>Gegen die Festsetzung der Oberfläche der Schutzstreifenfläche als Grünstreifen bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn im Bereich des Schutzstreifens die Festsetzung mit flachwurzelnder Bepflanzung getroffen wird.</p> <p>Bzgl. der im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitung ist Ihnen eine gesonderte Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH zugegangen.”</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die neue Trassenführung für die Gas-, Wasser- und Stromleitungen wird durch die zeichnerische Festsetzung eines Leitungsrechtes öffentlich rechtlich gesichert. Textlich wird folgende Festsetzung getroffen: „Es wird ein Leitungsrecht zugunsten der RWE zum Betrieb von Gas-, Wasser-, Strom- und Nachrichtenleitungen festgesetzt (Leitungsrecht G).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung zur Bepflanzung des südwestlichen Grünstreifens wird um folgenden Satz ergänzt: „Innerhalb der Fläche des Leitungsrechtes darf nur eine flachwurzelnde Bepflanzung vorgenommen werden.“</p>
8	RAG Deutsche Steinkohle	“Zu den o. g. Planverfahren werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. Wie Ihnen aus den Planungsge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	Schreiben vom 25.04.2012	<p>sprächen mit der RAG Montan Immobilien GmbH bekannt ist, verläuft im Plangebiet eine außer Betrieb befindliche Fernmeldeleitung unserer Gesellschaft, die zukünftig nicht mehr benötigt wird (in Anlage 1 blau dargestellt).</p> <p>Des Weiteren ist der RAG Montan Immobilien GmbH bekannt, dass im Planbereich durch den Abbau Unstetigkeitszonen entstanden sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planbereich ist im Bebauungsplan bereits als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Zusätzlich wird folgende textliche Ergänzung aufgenommen: „Da sich im Planbereich Unstetigkeitszonen befinden, sind vor Beginn von Hochbaumaßnahmen auf dem Baugrundstück die entsprechenden bautechnischen Unterlagen der RAG AG vorzulegen und auf Verlangen der RAG AG das Bauvorhaben den möglichen bergbaulichen Einwirkungen anzupassen und gegen Bergschäden zu sichern.“</p>
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW/ Regionalniederlassung Niederrhein	<p>„Von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße B 510 im Abschnitt 7 betroffen, insbesondere der Knotenpunkt B510/ Krummensteg-Hornheidchenstraße. Laut Begründung zur B-Planänderung ergab eine Verkehrsuntersuchung, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes durch die Erweiterung des Lidl-Lagers und somit auch durch die Änderung des Bebauungsplans nicht negativ berührt wird.</p> <p>Auf dieser Grundlage bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken gegen die geplante B-Planänderung und die Änderung der Ausweisung des Flächennutzungsplanes.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
10	Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 15.05.2012	<p>„Zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitplanungen beziehen wir zum gegenwärtigen Verfahrensstand insoweit Stellung, als wir grundsätzliche Anregungen nicht vortragen. Hinsichtlich der vorgesehenen Erschließung des Logistikzentrums gehen wir bis auf weiteres davon aus, dass die Standortbelange der benachbarten Großbäckerei in dem betrieblich notwendigen Umfang berücksichtigt bleiben.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortbelange der benachbarten Großbäckerei sind nicht berührt.</p>
11	Mingas-Power	Mingas-Power GmbH betreibt auf dem Gelände des Schachtes Rossenray eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Aussage der RAG MI ist der Betrieb der Anlage zur Verwer-</p>

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. FNP-Änderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.04. – 18.05.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	Schreiben vom 18.05.2012	<p>Anlage zur Verwertung von Grubengas. Diese Anlage befindet sich im unmittelbaren Umfeld der Planungsfläche, womit eine Beeinflussung des Standortes durch die Planung u.E. gegeben sein kann.</p> <p>Mit dem Grundeigentümer RAG Montan-Immobilien besteht ein Mietvertrag zum Betrieb der - ortsgebundenen - Gewinnungs- und Verwertungsanlage auch über über das Ende des Bergwerks West hinaus.</p> <p>Wir bitten um Beachtung dieser Situation, zu der auch die Ergänzung der bestehenden Anlage um eine Gewinnungseinrichtung für Grubengas zwingend erforderlich ist.”</p>	<p>tion von Grubengas von Mingas-Power privatrechtlich gesichert. Die Firma Lidl hat im Rahmen des Grundstückskaufvertrags einen Immissionsschadensverzicht vereinbart.</p>
12	<p>Bezirksregierung Düsseldorf - Denkmalschutz</p> <p>Schreiben vom 10.05.2012</p>	<p>„Gegen die 2.Änderung des Bebauungsplan ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplan "Sondergebiet Logistikbetriebe" bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Ich weise Sie dennoch darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe, parallel zu der Bundesstraße B510 und dem Planungsgebiet das Bodendenkmal „Fossa Eugeniana" befindet, welches im meiner Zuständigkeit liegt und falls es zu Störungen des Bodendenkmals kommen könnte, es einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Fossa Eugeniana werden nicht erwartet. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen und an den Bauherrn weitergegeben: „In unmittelbarer Nähe, parallel zur Bundesstraße B510 und dem Planungsgebiet befindet sich das Bodendenkmal „Fossa Eugeniana. Falls es zu Störungen des Bodendenkmals kommen könnte, bedarf es einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.“</p> <p>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde im Verfahren beteiligt.</p>